

**3. Berufskongress Soziale Arbeit vom 20. bis
22.03.2014 der ASH Berlin und des DBSH
"Wir stehen für die Ethik in der Sozialen Arbeit"**

WS 33

Samstag, 22.3.14 10:45 – 12:15

Hilfe und/oder Strafe im professionellen Handeln

Überlegungen und Fragen zur Professionsethik in der sozialen Arbeit mit auffälligen und straffälligen Jugendlichen in Deutschland und der Schweiz

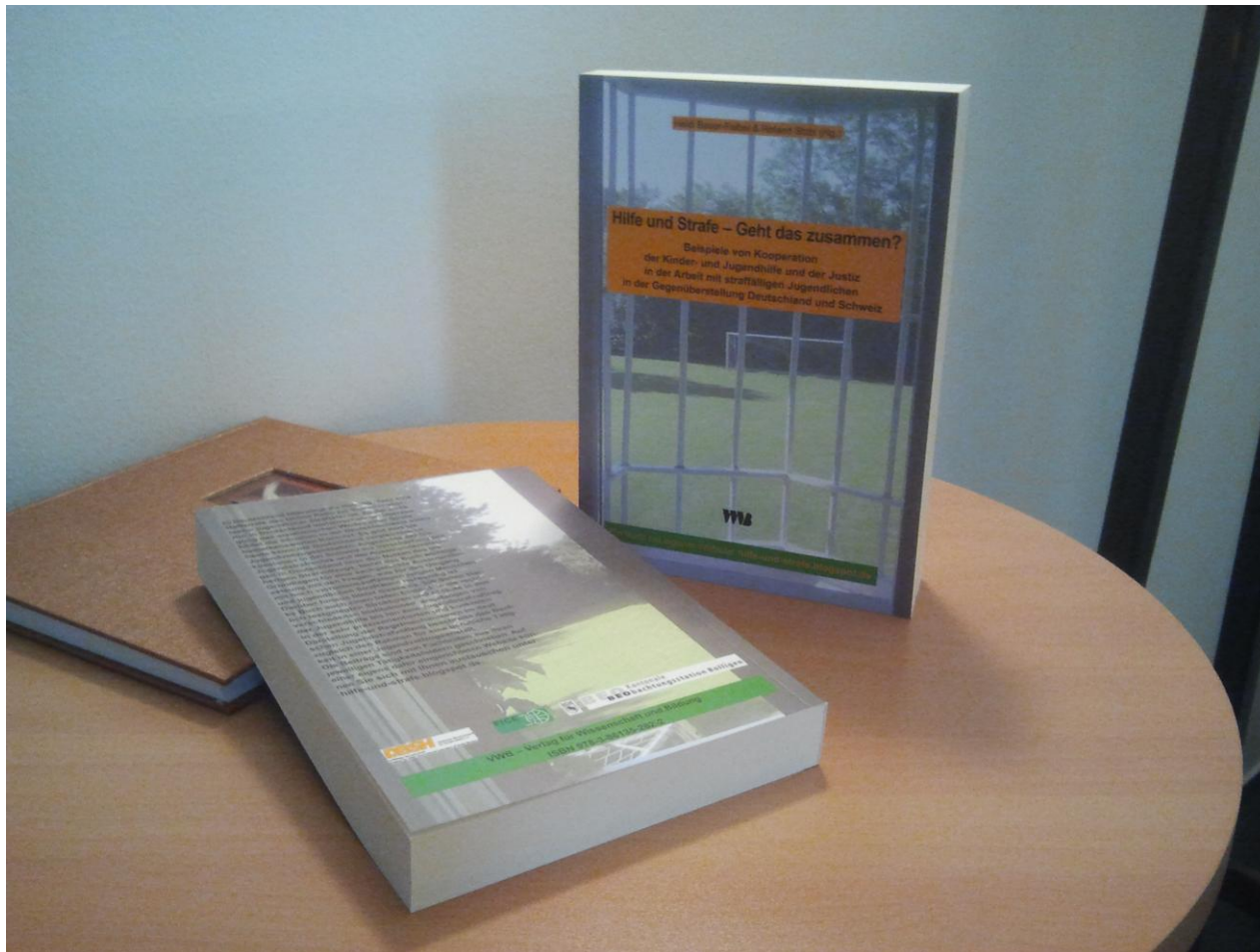
Heidi Bauer-Felbel *Diplomsozialpädagogin FH (rBSA),
Stabsstelle Kinder- und Jugendhilfe im DBSH*

Roland Stübi *Sozialarbeiter, Vizepräsident der FICE Schweiz, ehemaliger
Direktor der Kantonalen BEObachtungsstation Bolligen*

Ziele + Inhalte des WS

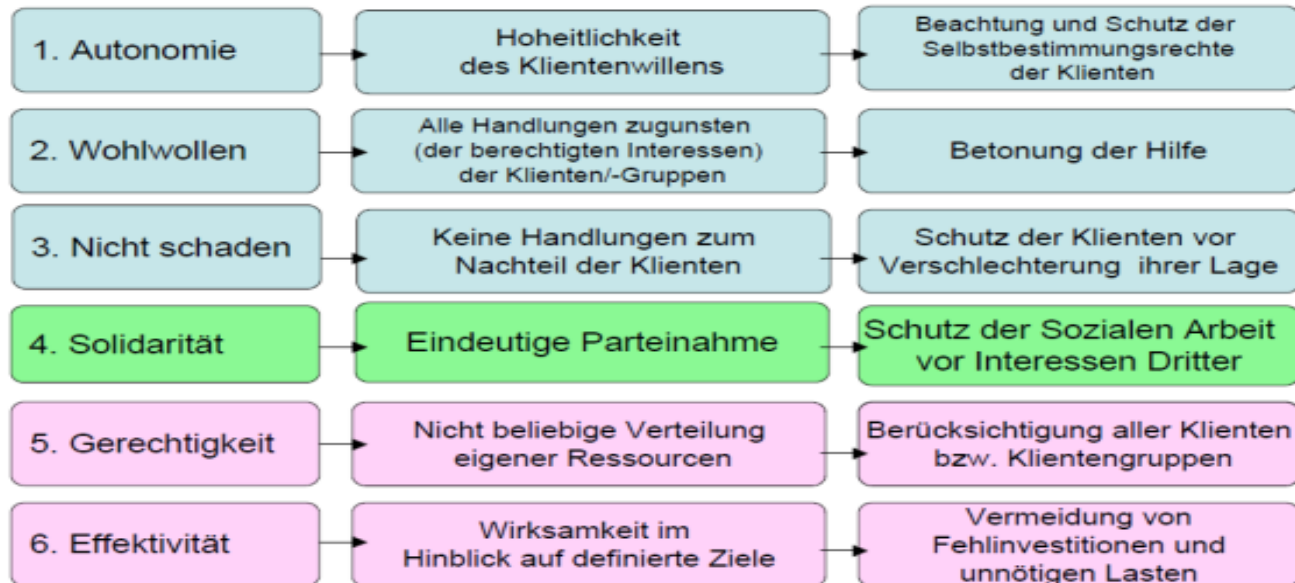
- Ziele: Sensibilisierung für Spannungsfelder, Dilemmata, Widersprüche und Unterschiede in den Ländern und Kulturen
- Vorstellung des Projektes mit dem Buch
- Berufsethik
- Berufsethische Aspekte in der Arbeit mit straffällig gewordenen Jugendlichen
- Fragen und Diskussion
- Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Das Projekt und das Buch



Berufsethik

Oberste Prinzipien der Sozialen Arbeit



- Abb. 1: Oberste Prinzipien der Sozialen Arbeit (Kaminski)

Berufsethische Aspekte in der Arbeit mit straffällig gewordenen Jugendlichen I

Spannungsfelder, Dilemmata, Widersprüche

- Arbeit mit Täter/innen – Arbeit mit Opfern
- Die meisten Täter/innen waren/sind auch Opfer – was heisst das für die Arbeit mit ihnen?
- Arbeit mit umgänglicheren/nicht umgänglichen Täter/innen oder Opfern
- Akzeptiertere/nicht akzeptierte Delikte
- Stellenwert von Strafen/Gefängnisstrafen
- Auftrag, Haltung und Macht der Institution, in der ich arbeite

Berufsethische Aspekte in der Arbeit mit straffällig gewordenen Jugendlichen II

Grundsätze und Ziele von Jugendstrafgesetzen

- JStG der Schweiz:

Geltungsbereich: 10 – 18 (10 – 15 / 16 – 18) Jahre

Art. 2 Grundsätze

1 Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der **Schutz und die Erziehung** des Jugendlichen.

2 Den **Lebens- und Familienverhältnissen** des Jugendlichen sowie der **Entwicklung seiner Persönlichkeit** ist besondere Beachtung zu schenken.

Grundsätze und Ziele von Jugendstrafgesetzen II

- JStG in Deutschland: **§ 2 Ziel des Jugendstrafrechts; Anwendung des allgemeinen Strafrechts**

(1) Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten. **(2) Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.**

= Das Erziehungsprinzip ist als das Leitprinzip des Jugendstrafrechts seit dem 01.01.2008 in § 2 Abs. 1 JGG gesetzlich festgeschrieben

= DVJJ „Zukunft schaffen! - Perspektiven für straffällig gewordene junge Menschen durch ambulante Massnahmen“

NAM Neue Ambulante Massnahmen

Fragen und Diskussion

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

- Gibt es wichtige Erkenntnisse?
- Was wurde sehr gegensätzlich diskutiert?
- Was sollte der DBSH aufnehmen, weiter verfolgen, in welche Richtung?

Hinweise zu einzelnen Artikeln im Buch

- Zum Kriminellen geboren? R. Stübi
- Unsere Kinder werden viel zu hart bestraft – Interview mit L. Steinberg M. Meili
- Über den Sinn oder Unsinn von Strafe R. Rossi
- Jugendliche Straftäter im medialen Diskurs W. Nodes
- Nachgedanken R. Stübi
- Entwicklung von Jugendstrafrechtssystemen U. Weidkuhn
- Eingeschlossen sein – wozu soll das gut sein? R. Isenschmid
- Warnschussarrest – weder pädagogisch wirksames Mittel, noch Abschreckung – Kommentar Chr. Lang
- Und was nun? H. Bauer-Felbel & R. Stübi

Vielen Dank für Ihr Interesse und alles Gute in
Ihrer professionellen Arbeit!